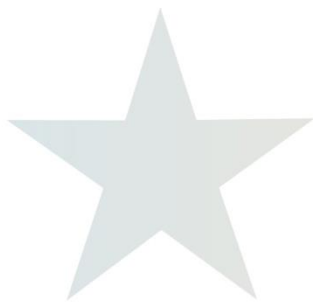


## Leitlinien

zu Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenkapitalverordnung – CRR)





EBA-Leitlinien zu Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung – CRR)

### Status dieser Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

### Informationspflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 6.2.2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum dies nicht der Fall ist. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Anhang 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2013/01“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die hierzu von den zuständigen Behörden bevollmächtigt worden sind.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

## Inhalt

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	5
Titel II – Anleitung zur Ermittlung von Privatkundeneinlagen, die höheren Abflüssen unterliegen	5
Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung	10

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Im Einklang mit Artikel 421 Absatz 3 CRR sollen durch diese Leitlinien die Kriterien zur Ermittlung und Kategorisierung von Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen als die in Artikel 421 Absatz 1 und 2 CRR festgelegten Mindestabflüsse, sowie die Kriterien für die Definition dieser Produkte zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen harmonisiert werden. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich dieser Leitlinien auf Einlagen ausgerichtet, die höheren Abflüssen unterliegen.

Diese Leitlinien gelten für die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis geltenden Liquiditätsanforderungen an Institute gemäß Teil I Titel II CRR.

In den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen alle Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 421 CRR einschließlich die Einlagen, die die in Artikel 421 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. die über ein Einlagensicherungssystem gedeckt und Teil einer etablierten Geschäftsbeziehung sind oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden, die jedoch Kriterien erfüllen, die mit höheren Abflüssen verbunden sind.

## Titel II – Anleitung zur Ermittlung von Privatkundeneinlagen, die höheren Abflüssen unterliegen

### Teil 1 – Allgemeine Erwägungen

#### 1. Bestimmung der „etablierten Geschäftsbeziehung, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist“

Zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen unter Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios ist eine Privatkundeneinlage als Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung anzusehen, wenn der Einleger mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:  
Er

- (a) unterhält eine aktive, vertraglich geregelte Geschäftsbeziehung von einer bestimmten Mindestdauer mit dem Institut,
- (b) hat mit dem Institut Finanzierungsvereinbarungen für Hypothekendarlehen oder andere langfristige Kredite geschlossen oder
- (c) hält bei dem Institut eine Mindestanzahl aktiver Produkte, ausgenommen Kredite.

#### 2. Bestimmung des „Zahlungsverkehrskontos“, worunter auch Gehaltskonten fallen

Eine Privatkundeneinlage gilt als auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten, wenn regelmäßig Gehaltseingänge, Einkommen oder Transaktionen im Haben und Soll festzustellen sind.

3. Für die beiden in Teil 1 Absatz 1 und 2 dieses Titels II genannten Fälle sollten Institute über historische Daten verfügen, die auch das Verhalten der Einleger einschließt, um eine fundierte Klassifizierung ihrer Einlagen zu ermöglichen.

#### 4. Methodik zur Ermittlung von Privatkundeneinlagen, die höheren Abflüssen unterliegen

4.1. Privatkundeneinlagen, die höheren Abflüssen unterliegen, sollten anhand der Zahl und des Risikogehalts der ihnen zugeordneten Risikofaktoren, die in Teil 2 dieser Leitlinien aufgeführt sind, in drei Unterkategorien unterteilt werden. Diese Risikofaktorenliste ist jedoch nicht abschließend; Institute, die weitere Einflussgrößen ermitteln, die zu höheren Abflüssen führen, sollten diese bei ihrer Analyse mit berücksichtigen.

4.2. Für Liquiditätsmeldungen sollten Institute eine Schätzung der höheren Abflussraten für die einzelnen Unterkategorien im Einklang mit Teil 3 dieser Leitlinien vornehmen.

## **Teil 2 – Faktoren, die die Stabilität von Privatkundeneinlagen beeinträchtigen**

### **5. Wert der Privatkundeneinlage**

5.1. Institute sollten Einlagen als Einlagen mit großem Volumen behandeln, wenn die folgenden Aussagen auf sie zutreffen:

- (a) sie übersteigen einen der beiden folgenden Beträge:
  - (i) 100 000 EUR oder
  - (ii) den Betrag, der durch die lokale Einlagensicherung gedeckt ist;
- (b) sie sind kleiner als 500 000 EUR.

5.2. Einlagen von mindestens 500 000 EUR sollten als Einlagen mit sehr großem Volumen eingestuft werden.

5.3. In die Berechnung des Wertes einer Kundeneinlage sollten Institute alle Einlagekonten des Kunden bei diesem Institut einschließen.

5.4. Außerdem sollten Institute die Konzentrationsrisiken ihres Einlagenbestands analysieren; für interne Zwecke sind angemessene Schwellen und/oder Grenzen zur Bestimmung von Privatkundeneinlagen mit großem Volumen einzuführen.

5.5. Es gibt eine Reihe von Methoden, die angewendet werden können, um Konzentrationen im Einlagenbestand zu ermitteln. Zum Beispiel können Institute eine „bestimmte Zahl“ großer Privatkundeneinlagen oder die „Zahl der größten Privatkundenanlagen“ ermitteln, die einen bestimmten Prozentsatz der Privatkundeneinlagen ausmachen. Zur Ermittlung der Privatkundeneinlagen mit hohem Volumen können Institute den auf den lokalen Markt zugeschnittenen Schwellenwert für die Einlagensicherung, den Betrag, ab dem der Zinssatz verhandelt wird, oder jede besondere Vereinbarung mit dem Einleger, durch die das Abflussrisiko begrenzt werden kann, verwenden.

### **6. Preisgetriebene Produkte, oder Produkte mit besonderen Konditionen**

6.1. Eine Einlage sollte als preisgetrieben betrachtet werden, wenn ein Institut einen Zinssatz bietet,

- (a) der den durchschnittlichen Zinssatz für ähnliche Einlageprodukte von vergleichbaren Instituten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des lokalen Marktes deutlich übersteigt,
- (b) deren Ertrag von einem Marktindex oder einer Reihe von Indizes abhängt oder

- (c) deren Ertrag von einer anderen Marktvariablen (kein variabler Zinssatz) abhängt.

6.2. Institute können preisgetriebene Produkte dadurch ermitteln, dass sie den für die einzelne Einlage geltenden Zinssatz mit dem durchschnittlich von gleichartigen Instituten gewährten Zinssatz für vergleichbare Produkte vergleichen. Der Begriff „gleichartiges Institut“ bezieht sich auf Institute vergleichbarer Größe mit ähnlichem Geschäftsmodell (von dem Institut zu bestimmen und gegebenenfalls von der zuständigen Behörde zu überprüfen).

## **7. Fällig werdende Termineinlagen oder Einlagen mit Kündigungsfrist**

7.1. Einlagen, die dieser Kategorie zugeordnet werden sollten, sind:

- (a) Termineinlagen, die in den nächsten 30 Tagen fällig werden  
oder
- (b) Einlagen mit einer Kündigungsfrist von bis zu 30 Tagen, für die andere vertragliche Vereinbarungen gelten als diejenigen, die eine Behandlung nach Artikel 421 Absatz 5 rechtfertigen.

7.2. Bei der Bewertung der Abflüsse von Privatkundeneinlagen sollten Institute die folgenden Einflussgrößen berücksichtigen:

- (a) Begrenzung der Entnahme oder Kündigungsfristen;
- (b) Kosten der Entnahme für Privatkundeneinlage-Produkte, die von Gesetzes wegen vor dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum entnommen werden können;
- (c) Folgen, die eine verwehrte Entnahme für die Reputation des Instituts hätte, wenn vorzeitige Rückzahlungen dieser Einlageprodukte bisher übliche Praxis waren.

## **8. Risikoreiche Vertriebskanäle, einschließlich Banken, die ausschließlich über das Internet zugänglich sind, anderer Formen des Zugangs ohne persönlichen Kontakt zum Institut und Vermittlung über einen Broker**

Institute sollten höhere Abflussraten annehmen, sofern Privatkundeneinlagen ausschließlich über das Internet abgewickelt werden, der Kunde keinen persönlichen Kontakt zum Institut hat oder die Einlage über einen Broker vermittelt wurde (Broker, die Kapital von natürlichen Personen oder KMU sammeln), und dabei Folgendes berücksichtigen:

- (a) Glaubhaftmachung bestehender vertraglicher Entnahmebegrenzungen ;
- (b) Folgen, die eine verwehrte Entnahme für die Reputation des Instituts hätte, wenn vorzeitige Rückzahlungen dieser Einlageprodukte bisher übliche Praxis waren.

## **9. Währung der Einlagen**

Institute sollten zwischen Privatkundeneinlagen in lokaler und fremder Währung unterscheiden.

## **10. Einleger kein Inländer**

Institute sollten zwischen Einlagen von Einlegern mit Wohnsitz in- und außerhalb des Sitzstaats des Instituts unterscheiden. Diese Unterscheidung sollte in Bezug auf Einleger, die Einlagen bei Instituten

mit Hauptsitz in der EU haben, danach getroffen werden, ob sie ihren Wohnsitz in- oder außerhalb der EU haben. Die Bestimmung des Begriffs „Wohnsitz“ für die Zwecke der Liquiditätsdeckungsanforderungen sollte im Allgemeinen nach der statistischen oder steuerlichen Definition erfolgen.

Institute sollten den Wohnsitz des Einlegers auf Einzelinstitutsebene ermitteln.

## **11. Mit anderen Produkten verbundene Einlagen**

Institute sollten Privatkundeneinlagen ermitteln, die an andere Faktoren geknüpft sind, die sich innerhalb der 30-Tage-Frist ändern können und daher mit einem höheren Abflussrisiko behaftet sind.

## **12. Sonstige Merkmale**

12.1. Institute sollten ihre Privatkundeneinlagen auf sonstige Merkmale hin prüfen, die auf einen Einlagetyp deuten oder deuten könnten, der höheren als den in Artikel 421 Absatz 1 und 2 CRR genannten Abflussraten unterliegt. Die Ermittlung oder das Nicht-Vorliegen sonstiger Merkmale sollten dokumentiert werden.

12.2. Zur Ermittlung dieser Merkmale sollten Institute die beobachtete (historische) und die erwartete Stabilität/Volatilität der einzelnen Produkte bewerten und die Produkttypen ermitteln, die sich als instabil erwiesen haben oder erweisen könnten.

12.3. Zu diesem Zweck sollten Institute ein Stresstestszenario durchführen, bei dem sowohl ein spezifisches als auch ein marktweites Stressereignis angenommen wird. Zur Bewertung der Volatilität der Privatkundeneinlagen könnten interne statistische und mathematische Modelle verwendet werden. Die Daten für diese Methoden sollten in der Regel historische Daten zum Verhalten der Einleger und Annahmen aufgrund von Stressszenarien beinhalten.

12.4. Kleinere und wenig komplexe Institute könnten vereinfachte Methoden auf der Grundlage statistischer Modelle anwenden, mit denen z. B. die bei bestimmten Privatkundeneinlagen innerhalb einer 30-Tage-Frist festgestellte maximale Abflussrate über einen bestimmten Zeitraum einschließlich einer Stressperiode ermittelt wird.

12.5. Den Instituten wird empfohlen, Expertenmeinungen einzuholen, damit etwaige durch ein Modell nicht berücksichtigte Einflussgrößen, einbezogen werden können, insbesondere im Fall von innovativen Produkten, die noch nicht lange am Markt sind.

12.6. Ein Ranking der Privatkundeneinlagen nach Volatilität wäre ein nützliches Analyseinstrument. Es würde eine konsequente Umsetzung bei allen Privatkundeneinlage-Produkten unterstützen. Der Vergleich der Ergebnisse für die unterschiedlichen Produkte und die Identifizierung von Ausreißern kann zur Ermittlung weniger stabiler Einlagen beitragen.

12.7. Die diesen Methoden zugrunde liegenden Annahmen sollten eine 30-Tage-Prognose einschließen und regelmäßig überprüft werden, insbesondere um wesentliche Veränderungen der



Marktbedingungen zu erfassen. Zusätzlich sollten Institute Korrelationen, Ansteckungseffekte und saisonale Effekte berücksichtigen, um diese Bewertung qualitativ zu verbessern.

### Teil 3

#### 13. Bestimmung höherer Abflüsse

13.1. Institute sollten die folgende Methodik zur Unterteilung der Einlagen, die höheren Abflussraten unterliegen, anwenden:

13.2. Die in Teil 2 dieser Leitlinien beschriebenen Faktoren sollten in zwei Kategorien unterteilt werden:

- (a) Hohes Risiko, das die folgenden Risikofaktoren einschließt:
  - (i) Währung der Einlagen;
  - (ii) Einlagen mit Bindung an andere Produkte;
  - (iii) preisgetriebene Produkte oder Produkte mit besonderen Konditionen;
  - (iv) risikoreiche Vertriebskanäle wie Banken, die ausschließlich über das Internet zugänglich sind und über Broker vermittelte Einlagen;
  - (v) Einlagen mit großem Volumen;
  - (vi) andere Merkmale, die das Institut als risikobehaftet im Sinne von Absatz 13 (?) dieser Leitlinien einschätzt.
- (b) Sehr hohes Risiko, das die folgenden Risikofaktoren einschließt:
  - (i) fällig werdende Termineinlagen oder Einlagen mit Kündigungsfrist;
  - (ii) Einleger ist kein Inländer
  - (iii) Einlagen mit sehr großem Volumen.

13.3. Institute sollten die Privatkundeneinlagen anhand der oben aufgeführten Faktoren bewerten.

13.4. Institute sollten die Privatkundeneinlagen einer der folgenden Unterkategorien zuordnen, die nach der Zahl der ihnen zugewiesenen Risikofaktoren gestaffelt sind:

- (a) Einlagen mit zwei Faktoren der Klasse 1;
- (b) Einlagen mit drei Faktoren der Klasse 1 oder einem Faktor der Klasse 1 und einem Faktor der Klasse 2;
- (c) Einlagen mit zwei Faktoren der Klasse 2 oder zwei Faktoren der Klasse 1 und einem Faktor der Klasse 2 oder mit jeder anderen Kombination von Faktoren;

13.5. Institute sollten die entsprechenden höheren Abflussraten für jede Kategorie anhand der Bewertung der historischen und der erwarteten Volatilität schätzen.

### Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

#### **14. Umsetzungsfrist**

Die zuständigen nationalen Behörden sollten diese Leitlinien innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung durch Einbeziehung in ihre Aufsichtsverfahren umsetzen. Die zuständigen nationalen Behörden sollten danach sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien tatsächlich nachkommen.